

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### Planfeststellung für das Bauvorhaben „Änderung des Bahnüberganges Beuna, Posten 2“ Bahn-km 4,891 der Strecke (6807) Merseburg-Querfurt in der Stadt Merseburg/ Ortsteil Beuna im Landkreis Saalekreis

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 25.09.2015, Az.: 561ppw/004-2317#055, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 23. November bis 04. Dezember 2015** während der Dienststunden

Montag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

im Straßen- und Grünflächenamt der Stadt Merseburg, Lauchstädter Straße 6 (Haus 2), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Merseburg, 17. November 2015

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 29.10.2015 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ (Beschluss Nr. 56/06 SR/15), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 09.11.2015 (Aktenzeichen BPL 00049) genehmigt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Lutherstraße, östlich der Von-Harnack-Straße, westlich der Alberichstraße und nördlich der August-Bebel-Straße. Die

Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen innenstädtischen Wohngebietes geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung können im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Merseburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

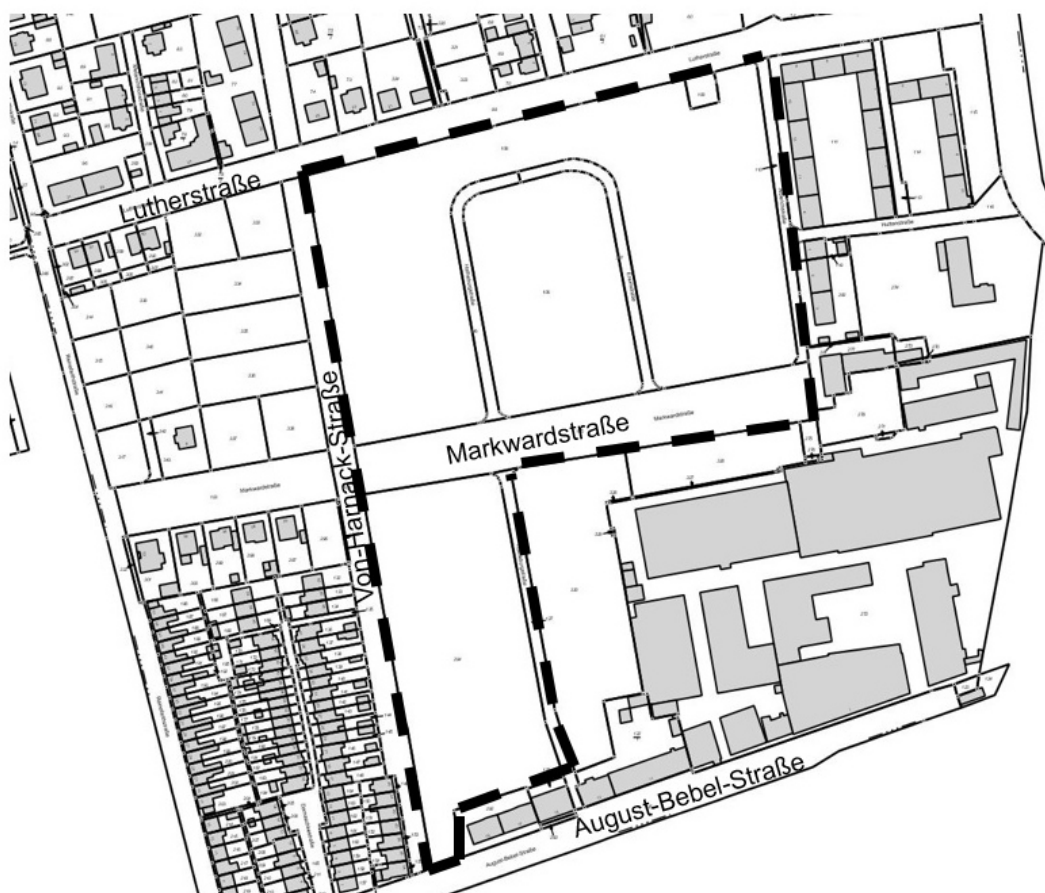
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekannt-

machung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merseburg, 11. November 2015

gez. Bühligen  
Oberbürgermeister



Lageskizze Bebauungsplan Nr. 53 „Wohnbebauung Markwardstraße“  
- - - - - Geltungsbereich

**Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg**

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,  
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)  
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,  
[pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de) Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)